

6. Besteht zwischen mehreren Ausstellern eines eigenen Wechsels eine Samtschuld (obligation solidaire) im Sinne der Sätze 1200 flg. 1285 Abs. 1 des badischen Landrechtes (Artt. 1200 flg. 1285 Abs. 1 Code civil)?

II. Civilsenat. Urtr. v. 7. Januar 1902 i. S. D. Gehl. (Bekl.) w. B.
(Rl.). Rep. II. 316/01.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

G. und H. hatten dem Kläger am 14. Juli 1896 einen zwei Monate nach dato fälligen eigenen Wechsel über 32114,80 M. ausgestellt. Dieser Wechsel, den Kläger nicht weiter begeben hatte, wurde zur

Verfallzeit nicht eingelöst. Am 21. Januar 1897 stellten die jetzt verklagten Eheleute D. eine Bürgschaftsurkunde aus, wonach sie „für den . . . von G. und H. am 14. Juli 1896 ausgestellten und unterzeichneten Solawechsel, verfallen gewesen am 14. September 1896, im Betrage von 32114,80 M nebst Zinsen 2c, die samtvverbindliche Haftbarkeit als Bürg- und Selbstschuldner für die Hälfte der oben genannten Summe . . .“ übernahmen.

Die Beklagten hatten gegen die auf Zahlung dieser Bürgschaftsschuld erhobene Klage in der Berufungsinstanz geltend gemacht: die den Gegenstand der Bürgschaft bildende Wechselschuld aus dem von G. und H. ausgestellten eigenen Wechsel sei lediglich eine Schuld des G. gewesen, und es sei deshalb H. im Verhältnisse zu G. nur als dessen Bürge anzusehen; der Kläger habe sich ferner ohne die Zustimmung des H. und gegen den ausdrücklichen Protest der Beklagten vorbehaltlos mit G. auf 15 Prozent seines Guthabens abgefunden; hierdurch sei H., und seien folgerweise auch dessen Bürgen, die Beklagten, befreit worden. In den Gründen des Berufungsurteils, das die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückwies, wurde zunächst dargelegt, daß jenes erste Vorbringen als widerlegt zu erachten sei, und weiter ausgeführt: jene Behauptung ließe sich auch nicht, wenn sie zutreffend wäre, zum Vorteile der Beklagten nach L.R.G. 1287 verwerten, weil die Beklagten nach dem Inhalte der Bürgschaftsurkunde ausdrücklich die Bürgschaft „für den Wechsel“ übernommen hätten; welcher Art aber die aus dem letzteren sich ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen G. und H. gewesen seien, sei bei der Bürgschaftsübernahme nicht zum Ausdruck gekommen und nicht in Betracht gezogen worden; aus ihrer Unterschrift auf dem Wechsel sei aber sowohl G. als auch H. dem Kläger solidarisch für die ganze Schuld verpflichtet gewesen.

Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen mit folgenden die hier streitige Frage betreffenden

Gründen:

. . . „Der Berufungsrichter hat . . . nicht ausdrücklich erwogen, ob nicht auch L.R.G. 1285 Abs. 1 zur Anwendung kommen könne, wonach, wenn einem der Samtschuldner durch einen Vertrag die Schuld erlassen wird, alle übrigen frei sind, gegen welche der Gläubiger

sich seine Rechte nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Die thatsächlichen Unterlagen für die Anwendung jener Gesetzesvorschrift, daß einem der Samtschuldner durch einen Vertrag die Schuld erlassen worden sei, hatten die Beklagten geltend gemacht. Jenes Vorbringen wäre aber erheblich gewesen, wenn es die Anwendung des L.R.G. 1285 Abs. 1 hätte rechtfertigen können. Denn wenn die bezeichneten Aussteller des eigenen Wechsels Samtschulder im Sinne jener Gesetzesvorschrift gewesen wären, und danach durch den Erlaßvertrag mit G. auch H. freigeworden wäre, so wäre dadurch auch die Bürgschaft der Beklagten nach L.R.G. 1287 Abs. 1 erloschen, weil keiner der beiden Wechselschuldner mehr haften würde. Dieser Mangel in der Begründung des Berufungsurtheiles kann jedoch zu dessen Aufhebung nicht führen, weil das festgestellte Sachverhältnis eine zureichende Grundlage dafür abgiebt, daß L.R.G. 1285 Abs. 1 auf den gegebenen Fall nicht anwendbar ist.

Es ist davon auszugehen, daß der hier in Betracht kommende, in der Bürgschaftsurkunde näher bezeichnete eigene Wechsel zwei Aussteller, G. und H., hatte. Nach den Grundsätzen der deutschen Wechselordnung — Artt. 81 und 49 — begründet nun jede Wechselunterschrift eine selbständige Wechselverpflichtung; es bestehen daher so viele selbständige Wechselverpflichtungen, als wechselfähige Skripturakte und Wechselschulden bestehen. Das aus dieser Mehrheit von Wechselverpflichtungen sich ergebende Gesamtschuldverhältnis ist danach, weil die Verpflichtungen, auf selbständigen Rechtsgründen ruhend, nicht ein einheitliches Rechtsband darstellen, nicht ein einheitliches mit Mehrheit subjektiver Beziehungen, also nicht ein Korrealverhältnis, sondern ein bloßes Solidargerhältnis im Sinne des gemeinrechtlichen Sprachgebrauches. Dies muß auch hinsichtlich der Mitzeichner einer und derselben Wechselklärung gelten; denn jeder dieser prinzipalen Mitzeichner eines und desselben Wechselskripturaktes steht wechselrechtlich durchaus in der gleichen Lage, als ob er ganz für sich allein den betreffenden Skripturakt ausgestellt hätte. Jeder von ihnen ist daher — angewendet auf den gegebenen Fall — Aussteller des eigenen Wechsels.

Vgl. Grünhut, Wechselrecht Bb. 2 S. 76 zu Anm. 2 und 3, S. 21/22, auch § 130 S. 145; Staub, Wechselordnung (4. Aufl.) zu Art. 81, § 1 flg.; Rehbein, Wechselordnung (6. Aufl.) zu Artt. 96—100 Nr. 16.

Die in der älteren Litteratur zur deutschen Wechselordnung mehr gelegentlich ausgesprochene Auffassung,

vgl. Veltmar u. Löwy, Deutsche Wechselordnung S. 283/84,

Thöl, Wechselrecht § 179 III. (S. 723 der 4. Aufl.),

daß hinsichtlich der Mitunterzeichner einer und derselben Wechselerklärung ein Korrealverhältnis begründet werde, kann nicht gebilligt werden, soweit das hier allein in Betracht kommende rechtliche Verhältnis der mehreren Mitunterzeichner zum Wechselinhaber in Frage steht. Allerdings kann sich zwischen den mehreren Mitausstellern aus dem zwischen ihnen bestehenden, der Ausstellung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse die rechtliche Lage in gleicher Weise gestalten, wie bei dem Verhältnisse mehrerer Korrealschuldner zu einander; darauf kommt es aber im gegebenen Falle nicht an; denn der Berufsrichter hat ausdrücklich festgestellt, daß die Beklagten die Bürgschaft „für den Wechsel“ übernommen haben, und daß die rechtlichen Beziehungen, welche sich aus dem Verhältnisse zwischen den beiden Ausstellern G. und H. ergeben, bei der Bürgschaftsübernahme nicht zum Ausdruck gekommen und nicht in Betracht gezogen worden seien. Welche Folgen aber die Zahlung durch einen der Mitaussteller oder ein anderes Erfüllungsgeschäft, das der Zahlung gleichsteht, auf die Wechselfchuld des anderen Mitausstellers hätte, bedarf hier um deswillen keiner Erörterung, weil die Vorschrift des U.R.S. 1285 Abs. 1, wie sich aus den Gesezesmaterialien bei Fenet, Recueil complet des travaux préparatoires du Code civil Bd. 13 S. 280, ergibt, nicht etwa auf der Annahme beruht, daß der Erlaßvertrag, gleich der römischen *acceptilatio*, als Erfüllungssurrogat zu beurteilen sei. Wenn bei jenen vorbereitenden Arbeiten zum Code civil aus Anlaß einer Besprechung der Artt. 1282—1285 die Äußerung gethan wurde (Fenet, a. a. O. S. 435): „la remise équivaut au paiement“, so bezog sich diese Äußerung nach ihrem ganzen Zusammenhange mehr auf die Fälle der U.R.S.S. 1282 und 1284 und kann deshalb zur Auslegung des U.R.S. 1285 Abs. 1 nicht für entscheidend erachtet werden. Daß aber durch jenen Erlaßvertrag zwischen dem Kläger und dem einen Mitaussteller G. nach dem Willen der Vertragsschließenden die Wechselfchuld als solche aufgehoben werden sollte, ist in den Instanzen nicht geltend gemacht worden.

Nach den obigen Darlegungen waren die durch Ausstellung des

eigenen Wechsels begründeten Wechselobligationen des G. und H., die allein bei der Bürgschaft der Beklagten in Betracht kommen, unabhängig voneinander und selbständig. Da nun der badische Gesetzgeber mit dem Ausdruck „Samtschuldner“ in dem L.R.G. 1285 Abs. 1, gleichwie in den L.R.G.G. 1200 flg., nur den Text des Code civil „débitour solidaire“ wiedergeben wollte, und da ferner in der Rechtslehre wie in der Rechtsprechung darüber kein Meinungsstreit besteht, daß sich die Vorschrift des L.R.G. 1285 Abs. 1 nur auf eine den L.R.G.G. 1200 flg. entsprechende Samtverbindlichkeit — eine Solidarlobligation im Sinne der Art. 1200 flg. des Code civil — bezieht, so hängt die Entscheidung, ob L.R.G. 1285 Abs. 1 im gegebenen Falle Anwendung finde, von der Stellungnahme zu der Frage ab, ob die Solidarlobligation im Sinne der L.R.G.G. 1200 flg. oder, was das gleiche ist, im Sinne der Artt. 1200 flg. Code civil Einheit des Schuldverhältnisses mit Mehrheit subjektiver Beziehungen, also eine Korrealschuld nach gemeinrechtlichem Sprachgebrauche, erfordert, oder ob auch ein bloß solidarisches Verhältnis mehrerer unabhängig voneinander und selbständig bestehender Verpflichtungen zur Anwendung jener Gesetzesbestimmungen zureicht. Der erkennende Senat hat bereits aus Anlaß der Entscheidung darüber, ob zwischen mehreren Wechselverpflichteten zu Gunsten des Zahlenden die Grundzüge der gesetzlichen Subrogation aus L.R.G. 1251 Ziff. 3 Anwendung finden, auch zu der Frage wiederholt Stellung genommen, ob in L.R.G. 1200 Einheit des Schuldverhältnisses — unité de l'obligation — unterstellt werde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 10 S. 299; Artt. vom 24. Juni 1892 i. S. Sp. w. Sch., Rhein. Archiv 84, II. 160, und Buchelt, Zeitschrift Bd. 24 S. 72.

In Übereinstimmung mit der älteren Rechtsprechung im rheinisch-französischen Rechtsgebiete, aus welcher für den gegebenen Fall insbesondere auf ein Urteil des Appellationsgerichtes Köln vom 5. März 1860, Rhein. Archiv 55, I. 129, hinzuweisen ist, wurde angenommen, daß zur Solidarschuld im Sinne der Artt. 1200 flg. Code civil die Verpflichtung Mehrerer für eine gemeinschaftliche Schuld gefordert werde. In jenen Urteilen hat es sich zwar nicht um mehrere Mitzeichner einer und derselben Wechselklärung gehandelt. Es ist aber oben bereits dargelegt worden, daß in dem hier allein in Betracht

kommenen Verhältnisse zum Wechselinhaber die durch die Mitunterzeichnung einer und derselben Wechselerklärung eingegangenen Wechselobligationen unabhängig von einander und selbständig sind. Bei der wiederholten Prüfung jener in den bezogenen Urteilen nur gelegentlich erörterten Frage hatte der erkennende Senat keinen Anlaß von seiner früheren Ansicht abzugehen, daß die Solidarschuld im Sinne der L.R.C.S. 1200 flg. oder der Artt. 1200 flg. Code civil eine Einheit des Schuldverhältnisses mit Mehrheit subjektiver Beziehung unterstelle und sich nicht auf die Fälle der Solidarität im engeren Sinne erstreckt, in welchen die mehreren Schuldverhältnisse unabhängig voneinander und selbständig sind.

Bei Entscheidung dieser in der Litteratur des französischen Rechtes viel umstrittenen Frage kann allerdings zugegeben werden, daß der Litteratur des französischen Rechtes vor Erlassung des Code civil, aus welcher die Regelung dieser Materie im Code civil der Hauptsache nach entnommen ist, und dem Code civil selbst eine Ausprägung der hervorgehobenen Unterscheidung fremd ist, wie sie in der Litteratur des gemeinen Rechtes seit Ribbentrop u. Keller unter der Bezeichnung „Korreal- und Solidarschuld“ gegeben wurde. Immerhin bieten die Ausführungen bei Pothier, *Traité des obligations*, éd. Siffrein Bd. 1 Nr. 258. 261. 263. 272. 275, und Domat, *Lois civiles dans leur ordre naturel* L. III Tit. 3 Sect. 2 und 3, eine Reihe bedeutsamer Anhaltspunkte für die Annahme, daß diese Schriftsteller, welche mit den Ausdrücken „solidarité active et passive“ (Pothier) oder „solidité active et passive“ (Domat) nur die Bezeichnung „correi credendi“ oder „debendi“ wiedergeben wollten, von der Einheit des Rechtsverhältnisses ausgegangen sind. Daß letzteres auch die Auffassung der maßgebenden Faktoren bei Erlassung des Code civil war, ergibt sich aus den vorbereitenden Arbeiten,

vgl. Fenet, a. a. O. Bd. 13 S. 151. 248/49. 329. 425/26, und ist auch in dem Code civil zum Ausdruck gekommen, bezüglich der solidarité active in Art. 1198 Abs. 2, bezüglich der solidarité passive in den Vorschriften der Artt. 1205—1207 und des für den gegebenen Fall insbesondere interessierenden Art. 1285 Abs. 1. Gegen diese Annahme können die Bestimmungen in den Artt. 1214—1216 über den Rückgriff zwischen den Samschuldnern — *débiteurs solidaires* — im Sinne der Artt. 1200 flg. nicht bezogen werden; denn die Gesetzes-

materialien ergeben, daß jene Vorschriften nicht etwa der Ersatz für eine wegen fehlender Einheit des Schuldverhältnisses ausgeschlossene subrogation aus Art. 1251 Ziff. 3 sein sollten, sondern zu dem Zwecke aufgenommen wurden, den durch jene subrogation drohenden circuit d'actions auszuschließen. Allerdings darf für das Recht des Code civil nicht außer Betracht gelassen werden, daß nach Art. 1202 Abs. 2 auch kraft Gesetzes eine Solidarität im Sinne der Artt. 1200 flg. eintreten kann, und daß, weil die Ausdrücke „solidarité“, „solidaire“ in der französischen Rechtsprache die technischen Bezeichnungen für eine „solidarité“ im Sinne der Artt. 1200 flg. sind, die Annahme einer solchen kraft Gesetzes eintretenden Solidarität im Sinne der Art. 1200 flg. überall dann im Zweifel gerechtfertigt ist, wenn das Gesetz jene Ausdrücke gebraucht. Diese Auslegungsregel muß für die in Deutschland erlassenen Gesetze außer Betracht bleiben; für diese darf auf Grund des Art. 1202 Abs. 2 kraft Gesetzes eine Solidarschuld im Sinne der Artt. 1200 flg. nur dann angenommen werden, wenn der Wille des Gesetzgebers auf Schaffung eines einheitlichen Schuldverhältnisses im Sinne einer gemeinrechtlichen Korrealschuld unzweideutig feststeht. Daß aber durch die Normen der Artt. 81, 49 und 98 der deutschen Wechselordnung auch für die Mitzeichner einer und derselben Wechselklärung nicht eine Korrealschuld im gemeinrechtlichen Sinne geschaffen werden sollte, ist bereits oben dargelegt. Deshalb kann auch aus Art. 1202 Abs. 2 Code civil und dem damit übereinstimmenden L.R.G. 1202 Abs. 2 nicht abgeleitet werden, daß im gegebenen Falle eine Solidarschuld im Sinne der L.R.G. 1200 flg. begründet war. Wenn in dem französischen Wechselrechte andere Grundsätze gelten, so folgt dies aus der Vorschrift des Art. 140 Code de commerce, wonach alle Wechselschuldner „seront tenus à la garantie solidaire envers le porteur“, indem aus dem Gebrauche des Ausdruckes „solidaire“ die Annahme einer Solidarschuld nach Artt. 1200 flg. kraft Gesetzes abgeleitet wird. War aber, wie im einzelnen dargelegt worden ist, im gegebenen Falle durch die Mitunterzeichnung des eigenen Wechsels von Seiten des G. und H. eine Solidarschuld derselben im Sinne der L.R.G. 1200 flg. gegenüber dem Wechselinhaber nicht begründet worden, so war auf den zwischen dem Kläger und dem einen der Wechselschuldner — G. — abgeschlossenen Erlaßvertrag L.R.G. 1285 Abs. 1 nicht anwendbar, und

kann der Umstand, daß der Berufungsrichter unterlassen hat, diese Gesetzesvorschrift in den Bereich seiner Erörterungen zu ziehen, nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles führen.“ . . .